



Große Kreisstadt Aue-Bad Schlema

Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.: **002/2022/OAu**
Status: **öffentlich**
Einreicher: **Ortsvorsteher/Hauptamt**
Datum: **03.05.2022**

Gegenstand: Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes zur Ablehnung ehrenamtlicher Tätigkeit gemäß § 18 SächsGemO bei Herrn Reiner Pöschl (CDU)

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Ortschaftsrat Aue	17.05.2022	öffentlich
Abstimmung: dafür:	dagegen:	Enthaltungen:

Beschlussvorschlag:

Der Ortschaftsrat Aue stellt fest/ nicht fest, dass bei Herrn Reiner Pöschl (CDU) ein wichtiger Grund gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 4 SächsGemO zur Ablehnung des Ehrenamtes als Ortschaftsrat Aue vorliegt.

rechtliche Grundlagen:

Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO),
Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema (Hauptsatzung), Geschäftsordnung für Stadtrat, Ausschüsse und Ortschaftsräte in Aue-Bad Schlema, jeweils in der derzeit gültigen Fassung

Sachverhalt:

Der Platz des Ortschaftsrates, Herrn Stefan Richter, muss nachbesetzt werden. Aus wichtigem Grund kann die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit abgelehnt oder die Beendigung dieser Tätigkeit verlangt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Person

1. älter als 65 Jahre ist,
2. anhaltend krank ist,
3. zehn Jahre dem Gemeinderat oder Ortschaftsrat angehört oder ein anderes Ehrenamt bekleidet hat,
4. durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit in seiner Berufs- oder Erwerbstätigkeit oder in der Fürsorge für seine Familie erheblich behindert wird,
5. ein öffentliches Amt ausübt und die oberste Dienstbehörde feststellt, dass die ehrenamtliche Tätigkeit hiermit nicht vereinbar ist.

Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Stadtrat. Abweichend hiervon entscheidet bei Ortschaftsräten der Ortschaftsrat, bei ehrenamtlichen Bürgermeistern die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde.

Mit Schreiben vom 27.04.2022 macht Herr Reiner Pöschl folgenden Grund geltend: „durch Krankheit verhindert“

Die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes liegt beim Ortschaftsrat. D. h. bei § 18 Abs. 1 Nr. 2 und 4 SächsGemO sollte eine Abwägung zwischen öffentlichem Interesse einerseits und dem Interesse des Betroffenen anhand des Maßstabs der Zumutbarkeit erfolgen. Nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 SächsGemO liegt bei anhaltender Krankheit ein wichtiger Grund zur Ablehnung einer ehrenamtlichen Tätigkeit vor.

Abhängig, ob ein wichtiger Grund vorliegt, wäre die nächst nachrückende Ersatzperson Herr Michael Eitler.

gez. Colditz
Ortsvorsteher